

Schutz für arme Aeltern sein, und sie treffe höhere Bürgerschulen durchaus nicht.

D. Großmann: Trotz dem was vom hochgestellten Herrn Referenten und dem Herrn Cultminister angeführt worden ist, muß ich mich doch für den Harzischen Antrag verwenden. Daß das vorliegende Gesetz auf die Stadtschulen nicht allenthalben anwendbar sein wird, läßt sich durch viele einzelne Momente nachweisen. So z. B. bei den Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Schulen, bei der Festsetzung, daß jede Schule die Kinder bis zur Confirmation vorbereiten soll, während doch in den Städten eine Trennung der höhern und Elementarschulen öfters sehr zweckmäßig erscheint, bei der Anordnung, daß die Hilfslehrer die Kost bei den Hauptlehrern haben sollen, u. s. w. In dem Antrage des Herrn Secr. Harz finde ich daher ein Schutzmittel gegen die Anwendung solcher auf die Städte gar nicht anwendbaren Bestimmungen. Ueberhaupt scheint mir keine volle Richtigkeit bei der im Gesetze enthaltenen Begriffsbestimmung vorhanden zu sein. In dem Gesetze werden die Ausdrücke Volksschule und Elementarschule synonym gebraucht, obgleich die Elementarschule nur einen Theil der Volksschule ausmacht, wie auch die Bürgerschulen zur Classe der Volksschulen gerechnet werden müssen. Die Volksschule steht der Gelehrtenschule entgegen. In der Gelehrtenschule empfangen alle diejenigen ihre Bildung, die einst als Beamte des Staats und der Kirche irgend einen Antheil an der Regierung haben sollen. Volk dagegen bezeichnet die Regierten, die Menge derer, die keinen Antheil an der Regierung haben. Volksschule ist daher ein viel weiterer Begriff als Elementarschule und nichts weniger als mit dieser synonym. Da gleichwohl der Gesetzentwurf diese Begriffe als identisch betrachtet, ungeachtet derselbe offenbar nur von Elementar-Volksschulen reden will, so kommt etwas Schielendes und Schwankendes ins ganze Gesetz. Es hat zwei verschiedene Objecte im Auge, das genus Volksschule und die species Elementarschule, allein die Prädicate des einen passen nicht immer zugleich auf das andere, wie in dem vorliegenden Falle.

Bürgermeister Wehner: Wir haben in Chemnitz bekanntlich eine sehr wohleingerichtete Bürgerschule und eine Localschulordnung. In letzterer ist nun zwar Manches enthalten, was mit dem vorliegenden Gesetz nicht übereinstimmt, allein dieß wird sich durchaus nicht ändern lassen, will man nicht große Verwirrung und Störung in das Ganze bringen. Deshalb erscheint mir ein schützender Zusatz zu §. 5. durchaus nothwendig, und diesen erkenne ich am besten in dem Vorschlage des Secr. Harz.

v. Polenz: Der Vorschlag des geehrten Abg. v. Weld, der nur das von jeder Localschulordnung ausgeschlossen wissen will, was den Grundprincipien des Gesetzes entgegen läuft, schneidet von der einen Seite gänzliche Entfernung vom Gesetze ab, gewährt aber auch den für die Localbedürfnisse unentbehrlichen Spielraum. Zu wenig kennen wir die eigenthümlichen Ortsverhältnisse, um bei Beurtheilung dieses Gesetzentwurfes, der deshalb oft ins Detail eingeht, weil ihm manche nothwendige Bestimmungen nicht vorausgeschickt worden sind, die gehörige Rücksicht nehmen zu können. Der wichtigste Gesichtspunct

möchte jedoch der sein, welchen der hochgestellte Hr. Referent hervorgehoben hat, wo, wie es scheint, die etwaigen Modificationen der Verordnung vorbehalten bleiben sollen! Dieß halte ich denn für bei weitem bedenklicher, als den Localbehörden die Möglichkeit einer Auslegung des Gesetzes zu gestatten, da es der höchsten Behörde (dem Cult-Ministerio) freisteht, sich jedes Localstatut zu Beurtheilung und Genehmigung einsenden zu lassen.

Secr. v. Bedtwich erkennt die Nothwendigkeit eines mildernden Zusatzes an. Der Welck'sche Vorschlag setze die Behörde in die Nothwendigkeit zu entscheiden, welche Bestimmungen des Gesetzes als hauptsächlich, und welche als minder wichtige zu erkennen seien, dieß müsse man aber zu vermeiden suchen. Der Zweck der Localschulordnungen sei doch zunächst der, daß das Gesetz den Localverhältnissen angepaßt werden solle. Das spreche der vom Secr. Harz vorgeschlagene Zusatz aus, er gehe nicht weiter, und deshalb müsse er sich eben für diesen Zusatz erklären.

Bürgermeister Hübler erklärt sich auch wider den Zusatz der Deputation. Man könne es recht wohl bei der von der 2. Kammer angenommenen Fassung bewenden lassen. Daß auch in den Localschulordnungen dem Gesetze nicht entgegengehandelt werden dürfte, verstehe sich ohnehin, und sonach stelle sich jeder Zusatz als überflüssig dar.

Bürgermeister Ritterstädt: Ich muß mich denn doch für den Zusatz der Deputation verwenden. Ohne solchen würde ich in der Fassung der 2. Kammer eine Auflösung des ganzen Gesetzes erkennen. Die Bedenken des Secr. Harz finde ich jedoch nicht für begründet. Das Gesetz scheint mir nichts zu enthalten, was sich nicht in den Städten befolgen, ja in verbesserten Maße herstellen ließe, und je mehr sich auch in dem Schulwesen eine Uebereinstimmung wünschen läßt, um so mehr hat man die Gesetze so einzurichten, daß sie auf alle darunter zu subsumirenden Fälle passen.

Referent, Prinz Johann tritt diesen Aeußerungen vollkommen bei. Der Gesetzgebung ständen in einem constitutionellen Staate nur zwei Wege offen, sie müsse entweder ihre Grundsätze so hoch stellen, daß sie auf alle einschlagenden Fälle angewendet werden könnten, oder sie habe, wo dieß nicht möglich, specielle abweichende Anordnungen in das Gesetz aufzunehmen. Allgemeine Exemtionen von Gesetzen aber erschienen ihm ganz unzulässig. Wenn Bürgermeister Hübler annehme, daß das, was der Zusatz der Deputation enthalte, sich von selbst verstehe, so könne er dem nicht beitreten, da jener Zusatz anfangs im Gesetzentwurfe gestanden habe, aus demselben aber nunmehr weggefallen sei, was freilich einen ganz andern Sinn voraussetze. Wirkliche Bedenken möge man nur durch Zusätze zu einzelnen §§. beseitigen, solle und müsse aber einer von den beiden gemachten Vorschlägen angenommen werden, so scheine ihm der des Secr. Harz noch zuträglicher, als der Welck'sche.

Secr. Harz: Seine Absicht gehe überhaupt nicht dahin, die städtischen Schulen von dem Gesetze auszunehmen, sondern er wolle von ihnen nur jeden durch das Gesetz etwa zuzufügenden Schaden abwenden. Jede Localschulordnung unterliege ja ohnehin der Prüfung und Genehmigung der höhern Behörde,